





Entwicklungsprogramm EULLE

Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei flächenbezogenen Maßnahmen

- zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) vom 17. Dezember 2013,
- im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EULLE),
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

in der jeweils geltenden Fassung. Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen¹ sind die Begünstigten einer ELER-Förderung auch bei der Inanspruchnahme von flächenbezogenen Maßnahmen zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen verpflichtet. Nach den unionsrechtlichen Vorschriften sind die in Anspruch genommenen Maßnahmen konkret zu benennen. Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE sind dies die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO und die Förderung des ökologischen Landbaus nach Art. 29 der ELER-VO (EULLa-Maßnahmen). Für den Fall der Förderung durch mehrere Bundesländer ist zumindest das Poster/ die Erläuterungstafel des Landes notwendig, welches die Verpflichtung zur Anbringung bestehen hat.

1 Konkretisierung der Verpflichtungen des/der Begünstigten

1.1 Hinweis auf der Webseite des Unternehmens

Sofern eine vom Begünstigten betriebliche Website besteht, ist grundsätzlich eine kurze Beschreibung des Vorhabens aufzunehmen. Für flächenbezogene Maßnahmen ist dies immer dann erforderlich, wenn die Webseite auch der Vermarktung bzw. dem Marketing einer auf Flächen erfolgten Produktion dient. Dabei ist die inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Website (Bspw. Direktvermarktung ökologischer Erzeugnisse) herzustellen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union und das Land, vertreten durch die ELER-Verwaltungsbehörde "Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz" hervorzuheben. Ziele und gegebenenfalls Ergebnisse des Vorhabens sind zu beschreiben.

1.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter bzw. Deckblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate sowie elektronische Medien (audiovisuelles Material, Website) aus ELER-kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannte Behörde "Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz".

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen und eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

2 Gestaltungshinweise

Die Veröffentlichungen enthalten

• die Bezeichnung des Vorhabens,

die Information "gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete",

1

¹ Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.







- · Europaflagge,
- die Information "im Rahmen des Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EULLE)",
- und bei Mitfinanzierung durch die GAK die zusätzliche Angabe "mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",
- · das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz und
- den Zusatz "Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz".

Die oben aufgeführten Elemente nehmen mindestens 25% der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein

3 Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben zu verwenden: für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow).	0
Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.	***
Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.	
Das Wappenzeichen von Rheinland-Pfalz (Internet-Pfad: "rlp.de/Staatskanzlei/Landeswappen/Wappenzeichen") kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.rlp.de/unser-land/wappen/wappenzeichen-rheinland-pfalz/	
Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Erläuterung der Bundesbeteiligung auf Hinweisschildern	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

4 Hinweis bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages in einer Publikation

Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in einer Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, muss im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit ELER-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegeben Embleme aufzudrucken, gilt nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

5 Fundstellen

- Die entsprechenden Muster für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder, Erläuterungstafeln, Plakate sowie für Informations- und Kommunikationsmaterial finden Sie auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de.
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge - http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Wappenzeichen Rheinland-Pfalz - https://www.rlp.de/ar/unser-land/wappen-und-landessiegel/